



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 13/2019  
24. April 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Halde Oetelshofen	2
• Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren	7
• Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 geändert worden ist	8
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	11
• Öffentliche Zustellungen	12

### **Hinweis:**

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## Bekanntmachung

### **Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Halde Oetelshofen**

Die Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co.KG hat für das o. a. Vorhaben am **26.09.2018** in der Fassung vom **12.03.2019** einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß **§ 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** i. V. m. § 8 Gewinungsabfallverordnung in Verbindung mit den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist), gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gemäß § 35 Abs. 2 KrWG die §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG Bund).

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG n. F. (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist) ist für dieses Verfahren das bis zum 16.05.2017 geltende UVPG anzuwenden.

Bei der Abraumhalde Oetelshofen handelt es sich um eine Anlage zur Ablagerung von Abraum aus dem Steinbruchgelände der Grube Osterholz. Seit 2005 ist die Anlage als Deponie der Deponieklasse (DK) 0 eingestuft und wurde seitdem durch die zuständige Kommune Stadt Wuppertal betreut. Durch die Einführung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 11. Dezember 2007 (Zaunprinzip) ist die Zuständigkeit für die Abraumhalde wieder an die Bezirksregierung Düsseldorf zurückgefallen.

Im Rahmen der geplanten Erweiterung kommt es zu wesentlichen Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Genehmigung in folgenden Punkten:

- Flächenhafte Erweiterung der Abraumhalde um ca. 5,64 ha in die im Kapitel 1.5 genannten Flurstücke
- Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung der Grube Osterholz im Bereich der flächenhaften Erweiterung der Abraumhalde um ca. 1,34 ha
- Anpassung des Endzustandes der bestehenden Abraumhalde Oetelshofen auf ca. 4,38 ha Fläche
- Erhöhung des Abraumvolumens um ca. 2,2 Mio. m<sup>3</sup> bei einer Endschutthöhe von 250 m NHN
- Errichtung eines ca. 5 m hohen und 280 m langen Lärmschutzwalls im Osterholz entlang der Genehmigungsgrenze der Grube Osterholz
- Anpassung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Abraumhalde
- Waldumwandlung nach § 39 LFoG
- Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Erweiterungsflächen im Kreis Mettmann und im Bereich der Stadt Wuppertal)

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c S. 1 i. V. m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG a. F. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist dann entbehrlich, wenn der Träger des Vorhabens auf sie verzichtet und Einigkeit mit der zuständigen Behörde darüber besteht, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Im vorliegenden Fall war die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entbehrlich, da die Vorhabenträgerin die Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 10.04.2017 darum gebeten hatte, für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderte als Verfahrensart daher zwingend ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 35 Abs. 2 KrWG.

Die ausliegenden Antragsunterlagen enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht mit Abfallbewirtschaftungsplan und UVP-Bericht
- Topographische Übersichtskarte, Maßstab 1: 25.000
- Lagepläne
  - o Abraumhalde Oetelshofen, Maßstab 1: 10.000
  - o Haldenentwässerung, im Maßstab 1 : 2.500
  - o Darstellung der fachplanerischen Flächenausweisungen, im Maßstab 1 : 5.000
  - o Flurkarte, Maßstab 1 : 5.000
  - o Geplanter Endstand mit Schnittlagen für die Standsicherheitsberechnung, Maßstab 1: 2.500
  - o Phasenplanung (Phase I-IV), Maßstab 1: 4.000
  - o Abschließende Wiedernutzbarmachung, Maßstab 1 : 4.000
  - o Darstellung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, im Maßstab 1 : 5.000
  - o Darstellung des Landschaftsbildes
- Standsicherheitsnachweise – Berechnungsquerschnitte
- Lagepläne mit Darstellung aktuelle Situation: Biotoptypen, Maßstab 1 : 4.000, Fledermäuse, Maßstab 1 : 4.000, Avifauna, Maßstab 1 : 4.000, Reptilien, Maßstab 1 : 4.000, Amphibien, Maßstab 1 : 4.000, Baumhöhlen und Horstkartierung, Maßstab 1 : 4.000, Boden, Maßstab 1 : 4.000, Oberflächengewässer im Maßstab 1: 5.000
- Bericht zu den Chemischen Untersuchungen: Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Beprobung vom 30.04.2018, (Ergebnisse 1. Quartal 2018), DMT GmbH & Co KG, Essen
- Staubimmissionsprognose für die Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Wuppertal, RAMM Ingenieur GmbH, Wuppertal, 14.05.2018

- Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG, Wuppertal, Ingenieurbüro Stöcker, Burscheid, 01.06.2018
- Archäologisch-historisch-bodenkundliches Gutachten zur Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, Via Temporis, Remscheid, 09.07.2018
- Faunistischer Bericht zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen (Avifauna, Herpetofauna), pro terra - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie, Aachen; SST, Aachen, Stand: 06/2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, pro terra - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie, Aachen; SST, Aachen, Stand: 08/2018
- Höhlen- und Biotopbaumkontrolle zur geplanten Erweiterung der Abraumhalde Oetelshofen, pro terra - Büro für Vegetationskunde, Tier- & Landschaftsökologie, Aachen, Büro für Artenschutz und Tierökologie, Aachen; SST, Aachen, Stand: 08/2018

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG Bund.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG a. F.) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG Bund für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 06.05.2019 bis zum 05.06.2019 einschließlich**

**im Rathaus Wuppertal-Barmen**

**- Eingang Große Flurstraße -**

**Raum C - 283**

**Johannes-Rau-Platz 1**

**42275 Wuppertal**

**montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

**und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können in diesem Zeitraum ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW **bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist**, d.h. **bis einschließlich 21.06.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, -Dezernat 52-, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 52.05-HO-Z-128**) Einwendungen erheben.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <https://www.brd.nrw.de/service/kontakt/index.jsp> verwiesen. Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Er wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Abfallwirtschaftsbehörde ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.

### **Hinweis zum Datenschutz**

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Düsseldorf, 16.04.2019

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 52

Aktenzeichen 52-05-HO-Z-128

Im Auftrag

gez. Tom Krause

## **Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren**

### **Einziehungsverfahren:**

- Die Straße **Zum Krusen** (Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 3488) wird dem öffentlichen Verkehr zum 01.05.2019 entzogen, weil sie für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung mehr hat und nur zur Andienung der Grundstücke 2 bis 6 a dient.

Die Absicht der Einziehung ist am 12.09.2018 öffentlich bekannt gegeben worden.

Rechtsgrundlage ist § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Pläne, aus denen die Lage der Wegefläche der Einziehung ersichtlich ist, können bei der Dienststelle -Ressort 104 - Straßen und Verkehr -, Zimmer C 409, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, nach Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Wuppertal, den 09.04.2019

Der Oberbürgermeister

I. V.

gez.  
Meyer

Beigeordneter

Stadt Wuppertal  
Der Oberbürgermeister  
Untere Abfallwirtschaftsbehörde

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 geändert worden ist**

Die Regiobahn GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung der Deponie „Halde Hahnenfurth“. Betroffen ist die Gemarkung Schöller, Flur 8, Flurstück 556. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Regiobahn GmbH.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine übersichtliche Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Merkmale des Vorhabens**

Die Regiobahn GmbH betreibt auf dem Gelände der Deponie Halde Hahnenfurth in Wuppertal eine oberirdische Deponie der Deponieklasse 0 zur Ablagerung von Inertabfällen, die aus der Baumaßnahme „Verlängerung der Bahnstrecke S28 von Mettmann Stadtwald bis Wuppertal-Vohwinkel“ stammen auf einer Grundfläche von ca. 1,1 ha bis zu einer Höhe von max. NN +209,00 m (höchste Erhebung) mit bis zu 104.000m<sup>3</sup> geogenen Massen. Die Laufzeit der Deponie war bis zum 31.12.2019 befristet. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie wurden mit Deponiegenehmigung im Rahmen der Planänderungsgenehmigung vom 28.04.2017 zum Planfeststellungsbeschluss vom 19.08.2009 zugelassen.

Gegenstand des Vorhabens sind die Erhöhung der bisher genehmigten Endhöhe der Deponie auf max. +216,00 m NN mit bis zu 25.000 m<sup>3</sup> weiteren geogenen Massen und die Laufzeitverlängerung der Deponie bis zum 31.12.2020.

**Standort des Vorhabens**

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal (2005) stellt die Haldenfläche dar als "Fläche für Aufschüttungen" in Verbindung mit "Fläche für Wald". Sonstige Nutzungen, insbesondere für Siedlung und Erholung, Landwirtschaft oder Verkehr sind für das betreffende Gebiet gemäß FNP nicht zu verzeichnen.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist auch bezüglich der Aspekte Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des

Gebietes anhand der Standortmerkmale Wasser, Boden, Fläche sowie Natur und Landschaft zu betrachten.

Aufgrund der Mächtigkeit der Grundwasser unbeeinflussten Deckschicht in Verbindung mit dem Schadstoffaustragspotential von DK-0-Material ist die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber einem Schadstoffeintrag als gering einzustufen. Oberirdische Gewässer sind in dem Gebiet nicht vorhanden. Die aktuellen Standortverhältnisse, die aus der Ablagerung resultieren (basenreich, nährstoffarm - s.u.) sollen im Rahmen der geplanten Umlagerung von Bodenmassen so wiederhergestellt werden, dass die angestrebte Entwicklung offener, magerer Grünlandfluren erfolgen kann.

Gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist das Gebiet eine Teilfläche eines technogenen Sonderstandortes, der im Zuge des lokalen Kalksteinabbaus entstanden ist, dem aufgrund der basenreichen, aber nährstoffarmen und trocken-warmen Standortbedingungen eine besondere Bedeutung als Lebensraum für daran angepasste Tiere und Pflanzen zukommt. Bei entsprechenden Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen gemäß den Vorgaben des LBP wird auch bei Erhöhung der Deponie die neue Deponiefläche ähnliche Refugialfunktionen übernehmen wie die ursprüngliche Halde.

Der Halde sind weder besondere klimatische Funktionen noch eine besondere Landschaftsbildqualität beizumessen. Aktuell ist eine Zugänglichkeit der Deponie Halde Hahnenfurth aus der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers nicht gegeben, so dass keine Erholungseignung des Gebietes vorliegt oder vorliegen wird.

Im Vorhabenbereich sind keine Gebiete im Sinne der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 UVPG ausgewiesen.

#### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ist festzustellen, dass gegenüber dem jetzigen Zustand keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen bei der Erhöhung der Deponie auf der bestehenden Deponiefläche zu erwarten sind.

Die möglichen Auswirkungen der Haldenerweiterung auf die Schutzgüter werden insgesamt als sehr gering eingeschätzt.

Der räumliche Wirkungsbereich des Vorhabens ist im Wesentlichen auf den Deponiestandort auf der Deponie Halde Hahnenfurth begrenzt. Wohngebiete werden von dem geplanten Vorhaben nicht berührt.

Die geplante Erhöhung der Deponie Halde Hahnenfurth bewirkt bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen den Verlust einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Die Wirkungsintensität kann aber durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und

Minderungsmaßnahmen, wie sie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführt sind, auf ein unerhebliches Maß gemindert werden.

Weitere Schutzgüter sind von dem geplanten Vorhaben nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt.

Die beantragte Erhöhung der Deponie auf der genehmigten Deponie Halde Hahnenfurth erfolgt dauerhaft. Die Arbeiten werden spätestens zum 31.12.2020 beendet. Nach Beendigung der Arbeiten und Rekultivierung bleiben dauerhaft nur die Veränderungen des Landschaftsbildes bestehen. Das Merkmal Reversibilität ist bei dem Vorhaben gegeben, da das abgelagerte Material theoretisch wieder aufgenommen und auf eine andere geeignete Deponie verbracht werden könnte.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

### **Ergebnis**

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wuppertal, den 11.04.2019

gez.

Meyer

Beigeordneter

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –  
(Benachrichtigung Herr Björn Wolfgang Tappert)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister  
Jobcenter Wuppertal - AÖR, JBC.46, Zimmer: 233  
Hans-Dietrich-Genscher-Platz 1, 42283 Wuppertal  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
  2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Herr Björn Wolfgang Tappert  
Heckersklef 4, 42369 Wuppertal
  3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 18.04.2019, 39148BG0638617
- Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 24.04.2018

i. A.  
gez.  
Meyer